

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16 - 6052- 06 / 92	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.10.2019	136	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	21.11.2019	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.11.2019	☐	☒			
☒ Kreistag	11.12.2019	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.33 gez. Herbst	Beteiligt: 16.3 16		G	III	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poltz und Hegholz“ in der Samtgemeinde Brome (Landkreis Gifhorn) und in der Samtgemeinde Velpke (Landkreis Helmstedt) – Sicherung Natura 2000-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Zu der beigefügten Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Naturschutzgebiet „Poltz und Hegholz“ (Anlage 1) wird das Einvernehmen erteilt.

|

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 136	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Das FFH-Gebiet Nr. 92 „Drömling“, sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“ erstreckt sich über die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und das Stadtgebiet Wolfsburg.

- 5 Die Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherung des Teilgebiets „Poltz und Hegholz“ über eine Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) war Gegenstand der Vorlage Drucksache 75 / 2016.

- 10 Vor der Bekanntmachung der Verordnung in den jeweiligen Amtsblättern der beiden Gebietskörperschaften ist die Erklärung des Einvernehmens durch Kreistagsbeschluss des Landkreises Helmstedt erforderlich, sowie der Beschluss der Verordnung durch den Kreistag des zuständigen Landkreises Gifhorn.

- 15 Die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist der Sicherungsverpflichtung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Naturschutzgroßprojektes Niedersächsischer Drömling als Vorhaben zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung nachzukommen. Gemäß den Vorgaben des Mittelverteilungsschreibens des Bundes und des Bewilligungsbescheides des Landes Niedersachsen haben sich die Projektträger verpflichtet, das Kerngebiet zum Ende des Projektes als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das im Rahmen des Projektes
- 20 aufgestellte Schutzgebietekonzept sieht die Ausweisung des gesamten Kerngebietes als Naturschutzgebiete in sieben Einzelverfahren vor, wovon „Poltz und Hegholz“ grenzübergreifend in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt liegt. Auf Grund der abgegrenzten Lage des Gebietes zwischen der Aller im Süden, dem Mittellandkanal im Norden, der B 244 im Osten und der Wolfsburger Stadtgrenze im Westen sowie des eigenen Was-
- 25 sermanagements wurde zwischen den Landkreisen vereinbart, nur eine NSG-VO zu erlassen und dies durch den Landkreis Gifhorn, zu dem der deutlich größere Flächenanteil gehört. Dazu wurde im September 2016 die entsprechende Ermächtigung des MU beantragt und im Juni 2019 ausgesprochen.

- 30 Mit der NSG-VO wird gleichzeitig in ihrem Geltungsbereich die LSG-Verordnung „Drömling“ vom 12.01.1966 aufgehoben. Seinerzeit lag noch das gesamte Gebiet im Landkreis Helmstedt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 136	Jahr 2019

Wie in allen anderen Schutzverfahren wurde auch hier mit dem Niedersächsischen Landvolk eine Informationsveranstaltung durchgeführt, um die Schutzgebietsplanung vorzustellen und Bedenken zu diskutieren. Die Veranstaltung fand am 29.5. statt und führte zu Änderungen in der Verordnung (z.B. Weglassen bestimmter Regelungen zu Gunsten der AUM-Förderung, Zulassen der Düngung mit getrockneten Gärresten).

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden neben dem Landvolk 61 weitere Stellen / Behörden / Verbände beteiligt. Von diesen 62 Beteiligten haben 32 keine Stellungnahme abgegeben (darunter die Gemeinden Rühren, Grafhorst und Danndorf sowie die SG Velpe) und 12 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Von den verbleibenden 18 wurden Gesichtspunkte und Argumente so weit als möglich in die Verordnung eingearbeitet, z.T. aber auch im Zuge der Interessenabwägung als nachrangig eingestuft.

Im Rahmen der Abwägung wurde besonderes Gewicht dem von verschiedenen Seiten angesprochenen Umgang mit Drohnen, dem Verbleib von Räumgut auf den angrenzenden Grünlandflächen, der Sohlräumung, der Regelung von Abschnittlängen bei der Gewässerunterhaltung, den fischereilichen Belangen und dem Einsatz von Feuer im Rahmen des Pflanzenschutzes beigemessen und wurden differenzierte, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Regelungen getroffen oder aber Regelungen unterlassen.

Hinsichtlich der Jagd wurde, veranlasst durch die Forderung des Nieders. Heimatbundes, die Jagd auf alle Entenarten und die Zielarten der Schutzverordnung zu verbieten und die Jagdzeit unter Berücksichtigung der Brut- und Zugzeiten festzulegen, den Ursachen für Gefährdungen der im Drömling vorkommenden Vogelarten auf den Grund gegangen, mit kurz zusammengefasst folgendem Ergebnis: von den 38 im Standarddatenbogen 2019 gelisteten Brut- und Zugvogelarten befinden sich 34 im Gebiet in einem guten Erhaltungszustand. Für die verbleibenden 4 Arten, das sind Spießente, Großer Brachvogel, Kiebitz und Tüpfelsumpfhuhn, denen der Erhaltungszustand „C“ zugeordnet wird, nennen die allgemein anerkannten Vollzugshinweise des NLWKN in keinem Fall die Jagd als Gefährdungsursache, sondern vor allem die Landnutzung und den Prädatorendruck. Unter diesen Umständen wird der Forderung des Heimatbundes nicht entsprochen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 136	Jahr 2019

Anlässlich der öffentlichen Auslegung der Verordnung in der Zeit vom 8.8. bis 9.9.2019 bei den Samtgemeinden Brome und Velpke sowie den beiden zuständigen Naturschutzbehörden sind keine Einsichtnahmen erfolgt und keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden. So darf davon ausgegangen werden, dass die Problempunkte ausdiskutiert und gelöst sind.

70

Anlagen

- Anlage 1: Beschlussfassung der NSGVO „Politz und Hegholz“ einschließlich dazugehöriger maßgeblicher Karte 1 (Blätter 1 bis 4) und Übersichtskarte (Karte 2),
(Anmerkung: Die Karten sind in der Vorlage von DIN A3 auf DIN A4 verkleinert wiedergegeben)
- Anlage 2: Begründung zur NSGVO

75

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Poltitz und Hegholz"
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling
in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt
vom . . 2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Poltitz und Hegholz" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde Rühren, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Danndorf und Grafhorst, Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt. Es grenzt im Nordwesten an den Mittellandkanal, im Westen an das NSG "Wendschotter und Vorsfelder Drömling" in der Stadt Wolfsburg, im Süden an die Aller und im Osten an die B 244. Das NSG „Poltitz und Hegholz“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Drömling und innerhalb dieser in der Untereinheit Grafhorst-Rühener Moore, bei denen es sich um Niederungsmoore mit hohem Grundwasserstand handelt. Die Geländehöhen schwanken nur geringfügig zwischen 56,4 und 58 m ü. NN. Das NSG befindet sich im mittleren Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling zwischen Nördlichem und Südlichem Drömling. Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.
Kennzeichnend für die Poltitz sind großflächige, offene Grünländereien mit kleineren Erlen-und Eschen-Auwäldern der Talniederungen. Das Teilgebiet Hegholz im Landkreis Helmstedt dagegen besteht aus einer Vielzahl solcher Wälder, durchsetzt von Nasswiesen und Flutrasen. Das Gesamtgebiet ist traditionell siedlungsfrei und wurde im Gegensatz zu den preußischen Teilen des Drömling erst viel später in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts für landwirtschaftliche Zwecke melioriert.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Brome und Velpke und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Außengrenzen des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes sind in den entsprechenden Abschnitten mit den Grenzen dieses Naturschutzgebietes identisch.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 484,4 ha, davon liegen 197 ha im Landkreis Helmstedt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Politz und Hegholz“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
 1. Sturmaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände
 2. Reaktivierung der Auendynamik der Aller für den Bereich des Allerauenwaldes durch natürliche periodische Überschwemmungen entsprechend dem Abflussgeschehen in der Aller
 3. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald)
 4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung / Entwicklung insbesondere
 1. der großräumigen Niederungslandschaft mit möglichst hohen Grundwasserständen für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope, zum Schutz der Niedermoor torfe und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung,
 2. von großflächigen, offenen Grünlandkomplexen mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung, geringer oder fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerrändern, Wiesensäumen, Hochstaudenfluren, Hecken und Feldgehölzen, Waldmänteln und –säumen) und Übergängen zu Röhrichten und Seggenrieden als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten (z.B. Heuschrecken, Landschnecken, Tagfalter, Vogelarten),
 3. naturnaher Gewässer in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (stehend oder langsam fließend, mit Möglichkeiten zum Ausufern, mit strukturreichen Gewässersohlen als Voraussetzung für darauf angewiesene Fisch- und Libellenarten),
 4. der natürlichen Überflutungsdynamik und oberflächennaher Wasserstände, insbesondere in den Röhricht-, Feuchtgrünland und Bruchwaldbereichen,
 5. von Überschwemmungsgebieten, insbesondere im Winterhalbjahr, als Rastlebensraum für Wasser- und Watvogelarten,
 6. naturnaher Wälder (Erlen- und Eschenwälder der Auen, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte, bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte) und deren Sukzessionsstadien mit hoher Strukturvielfalt, mit Horst- und Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tierarten,
 7. die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang IV FFH- Richtlinie) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
 8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden.
 9. der Qualität des Gebietes als störungsfreies Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitat und Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten wie Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sowie weiterer typischer Tierartengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer).

- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung von „Politz und Hegholz“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände
- a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Flutter-Ulme, Nachtigall, Kleinspecht, Pirol).
- b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3160 Dystrophe Stillgewässer
Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps 3160 einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand mit geringen Defiziten bei den natürlichen Gewässerstrukturen und der Vegetationszonierung, einer guten Wasserqualität und ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation.
Vorkommen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind nicht bekannt.
- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren in einem zumindest guten Erhaltungszustand auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend an Gewässerufeln und Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Glänzende Wiesenraute, Gelbe Wiesenraute, Sumpf-Gänsedistel, Fischotter, Biber, Feldschwirl, Rohrammer, Gebänderte Prachtlibelle, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter) in stabilen Populationen.
- cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen
Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Charakteristische Arten sind insbesondere Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Rot-Klee, Feldlerche, Wiesenpieper, Goldene Acht, Rostfleckiger Dickkopffalter.
- dd) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Erhalt oder Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,

lebensraumtypischen Baumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Vorkommen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind nicht bekannt.

ee) 91F0 Hartholzauwälder

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller. Vorkommen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind nicht bekannt.

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters in zumindest gutem Erhaltungszustand im Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.

bb) Biber (*Castor fiber*)

Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bibers in zumindest gutem Erhaltungszustand im Grabensystem und angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, einem in Teilen weichholzreichen Uferlandstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.

cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers in zumindest gutem Erhaltungszustand in durchgängigen, zumindest teilweise besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

dd) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand in Fließgewässerabschnitten mit geringer Strömungsgeschwindigkeit, weichblättrigen und gefiederten Unterwasserpflanzen sowie lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund mit in Intensität und Ausführung angepasster schonender Unterhaltung; Erhalt und Förderung von potentiellen weiteren Lebensräumen bzw. Sekundärlebensräumen (verschlammten und wasserpflanzenreichen Entwässerungsgräben und Teichen).

ee) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand in durchgängigen Fließgewässerabschnitten mit mäßig häufig auftretenden Hochwasserereignissen, sandigem oder schlammigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe sowie ausreichend großen Vorkommen von Großmuscheln; Erhalt und Wiederherstellung insgesamt der typischen Niederungslandschaft mit ihren grundwasser- und überschwemmungsabhängigen Lebensräumen und einem verzweigten Gewässernetz einschließlich temporär überfluteter Bereiche, Altarme und Altwässer, mit in Intensität und Ausführung angepasster schonender Unterhaltung; Erhalt und Förderung von potentiellen weiteren Lebensräumen bzw. Sekundärlebensräumen (Stillgewässern).

ff) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Grünen

Flussjungfer in zumindest gutem Erhaltungszustand in den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitats, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, Wahrung oder Förderung einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind

a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der wertbestimmenden und weiterer Vogelarten mit signifikantem Vorkommen gem. Buchst. b) und c) durch:

- aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen alten und reichstrukturierten Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen und gutem Höhlenangebot, Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch Wasserrückhaltung in den Wäldern,
- bb) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen artenreichen Niederungslandschaften im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
- cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Kulturlandschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen,
- dd) Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern bzw. gut strukturierten Offenland-Wald-Übergangsbereichen sowie Lichtungen und Schneisen innerhalb der geschlossenen Waldbestände,
- ff) Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter Feucht- und Nassgrünlandflächen,
- gg) Erhalt von weitgehend offener, nahezu baumloser Niederungs- und Grünlandlandschaft.

b) die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Schaffung hoher Wasserstände vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im näheren Umfeld geeigneter Brutplätze u.a. zur Aufzucht der Jungtiere, Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie Sicherung eines vorrangig während der Brutzeit störungsfreien Umfeldes der Brutplätze,

- Mittelspecht (*Picoides medius*) als Nahrungsgast

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung von naturnahen, strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit höherem Heckenanteil, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen sowie durch Erhalt und Förderung von lichten Waldrändern sowie von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), Sicherung und Entwicklung von störungsarmen Brutplätzen durch Nutzungseinschränkung im Horstumfeld, Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen),

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), störungsarmen Brutplätzen im Zusammenhang mit entsprechenden Nahrungshabitaten wie Altholzbeständen und nahrungsreichen Gewässern, Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen) im Revierumfeld,

- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen. Erhalt und Förderung von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen, Verbesserung und Sicherung des Nahrungsangebotes durch Verzicht auf Pestizideinsatz,

- Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung großflächig zusammenhängender Areale wie Niedermoore, Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, selten Wiesen mit hochwüchsigen Gras- und Hochstaudenbeständen, Brachen, Erhalt und Förderung oberflächennaher Grundwasserstände bzw. Erhöhung der Wasserstände und Wiedervernässung bis in das späte Frühjahr bzw. in den Sommer hinein, Erhalt und Förderung einer ausreichenden Deckung in Form von hoher Vegetation lichter Ausprägung auch zur Aufzucht der Jungtiere, weitestmöglicher Verzicht auf mechanische Bearbeitung der Ruf-, Brut- und Mauserplätze,

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast

Erhalt und Entwicklung der Lebensräume des außerhalb der Politz brütenden Weißstorches sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung der Bereiche mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes (insbesondere Lurche, Kleinsäuger und Insekten), ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

c) die Erhaltung bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Zugvogelarten als Brutvögel gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)

In strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreichen, großlibellenreichen Gewässern und Feuchtgebieten im Bereich störungsarmer Bruthabitate,

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von feuchten und extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sowie Sicherung störungsarmer Brutplätze,

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Braunkehlchens in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung einer kleinparzelligen, strukturreichen offenen Kulturlandschaft und insbesondere extensiv genutztem Dauergrünland mit einem kleinflächigen Wechsel aus Wiesen und Weiden einschließlich vielfältiger linearer ruderaler Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaunrassen, Nutzungsgrenzen, spät gemähte Säume) sowie kleinen, eingestreuten Brachen,

- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, großflächig offenen, gehölzarmen, nahezu baumlosen Grünlandkomplexen, Sicherung und

Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände, möglichst mit kurzzeitigen winterlichen Überflutungen (zwischen Dezember und März) und sukzessivem Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante sowie Sicherung von störungsarmen Brutplätzen mit lückigen Pflanzenbeständen und stochebfähigen Böden sowie kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien zur Brutzeit,

- Krickente (*Anas crecca*)

In Rast- und Nahrungsgebieten großräumiger, weitgehend offener Landschaften mit flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Ruhe-, Schutz- und Nahrungshabitaten ohne jagdliche Nutzung,

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung unterholzreicher Laub- und Mischwälder, insbesondere auch Au- und Bruchwälder, Sicherung und Förderung von gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern, Sicherung von Hecken und Gebüsch in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft,

- Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung vor allem von lichten Bruch- und Auwäldern; Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölz,

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde außer im erforderlichen Einsatz im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung frei laufen zu lassen; Hunde außer zu jagdlichen Zwecken im Naturschutzgebiet mitzuführen mit Ausnahme folgender Wege:
 - a) entlang des Hochwasserentlasters zwischen Allerknien und Schneeegraben,
 - b) von der B 244 zum Nördlichen Drömlingsgraben, an diesem entlang und nordwestlich abknickend zum Aufleitungsbauwerk,
 - c) Weg Danndorf-Wendschott in der Südwestecke des Naturschutzgebietes,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
7. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer außer zu Zwecken des Pflanzenschutzes zu entzünden,
9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt

- das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
10. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
 11. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Totschlagfallen einzusetzen,
 16. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im rechtzeitigen Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne

- Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; ohne die Ränder der Wege in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und der Unterhaltungsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 - a) nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Zurücksetzen von Großmuscheln bei Entnahme,
 - b) Grundräumung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters, des Bibers sowie ihrer Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden,
 - d) Belassen von Biberburgen und Wintervorratsplätzen; Belassen vom Biber gefällter Bäume, soweit der Wasserabfluss und die Sicherheit der Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden;
 - e) Entfernen von Biberdämmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
 - f) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3,
 5. die Mahd von Schneisen nur im unbedingt erforderlichen Umfang,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere die Unterhaltung und Nutzung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal einschließlich aller dazugehörigen Flächen, soweit sie durch Planfeststellungsbeschluss, Grundbucheintrag oder anderweitig rechtsverbindlich geregelt ist; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
 7. das Befahren der Aller mit nicht motorisierten Booten ohne Anlanden außer an der Furt am Ostrand des NSG und der Brücke nahe dem Westrand des NSG.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gärrest außer in getrockneter Form, Klärschlamm und Gülle,
 - d) ohne auch nur vorübergehende Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
 - f) zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerung,
 2. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehtränken und Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht, und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist, die Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht zu überlassen oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling
1. einschließlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 2. wenn
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin fünf bis zehn Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes belassen werden
 - c) eine Düngung unterbleibt,
 - d) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - g) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
 - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 80 % der Fläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
 - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
 - k) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
 3. einschließlich der Endnutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihr Umbau in heimische Laubwaldbestände,
 4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. auf Waldflächen, die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes im Nieders. Drömling von den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt, dem Land Niedersachsen (NLWKN) oder dem Unterhaltungsverband (AOV) erworben wurden bzw. schon in deren Eigentum standen, wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind lediglich Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten und vorbereitende Maßnahmen zur Optimierung der Naturwaldentwicklung wie die Entnahme von Gehölzen nichtheimischer Arten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegt jedoch
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschsen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 15 bleibt unberührt.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Bodenhöhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (6) die ordnungsgemäße fischereiliche Angelnutzung an der Aller und am Hochwasserentlaster ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 - 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 3. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien

Kleingewässern und Flachwasserbereichen als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien-, Vogel- und Libellenarten, sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.

- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling fortgeschrieben und in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, 45. Jg. vom 17.03.1966, S. 11-13) außer Kraft.

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
(Landrat)

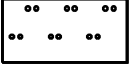
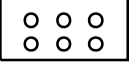


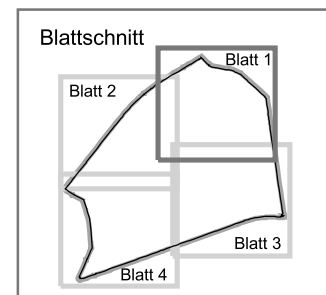
Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom
Naturschutzgebiet

"POLITZ UND HEGHOLZ"
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rühren

Landkreis Helmstedt
Samtgemeinde Velpke
Gemeinde Grafhorst
Gemeinde Danndorf

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4

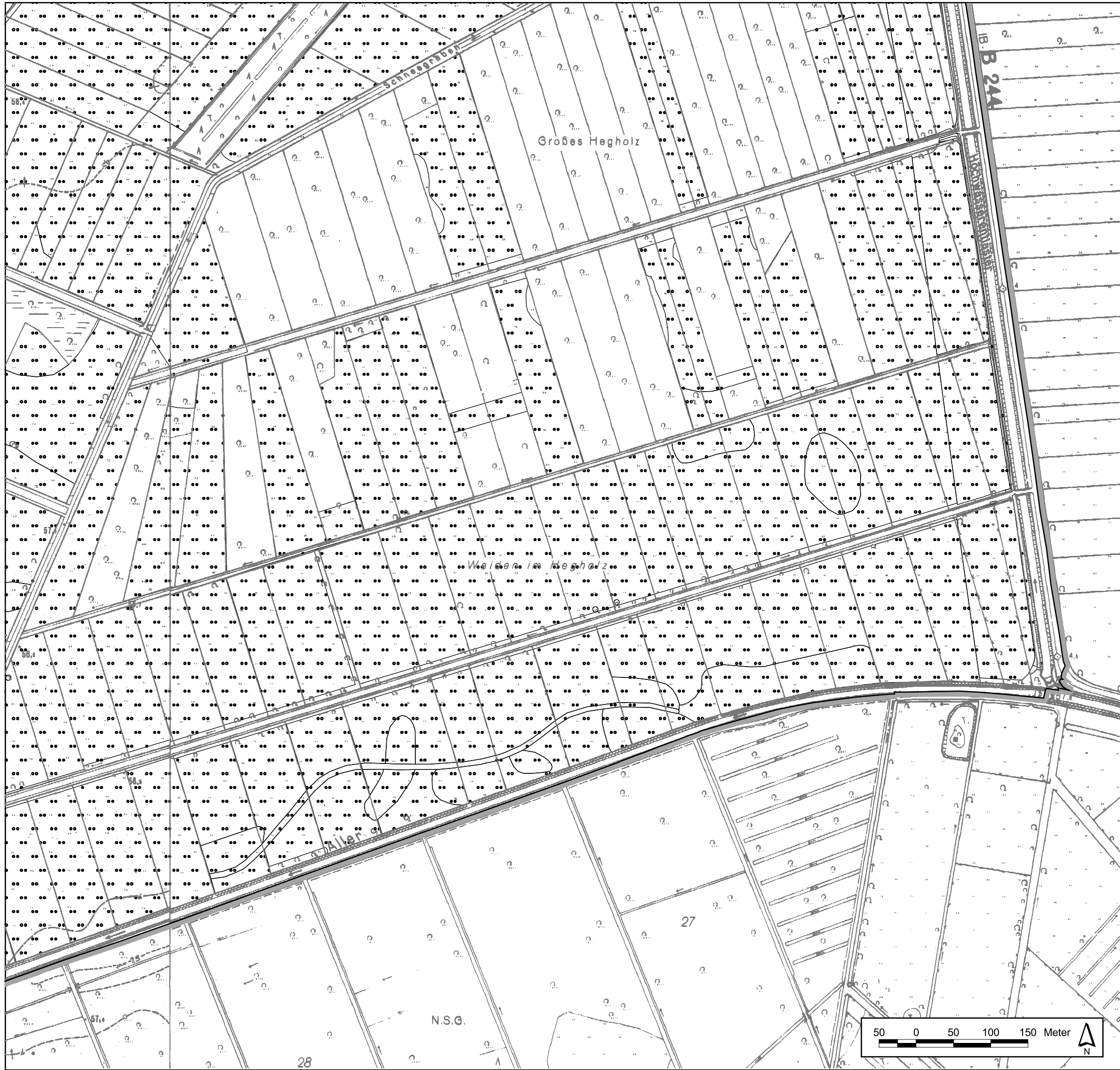




Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.	
© LGLN 2009	





Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom

Naturschutzgebiet

"POLITZ UND HEGHOLZ"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rühren

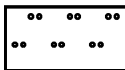
Landkreis Helmstedt

Samtgemeinde Velpke
Gemeinde Grafhorst
Gemeinde Danndorf

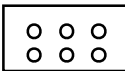


Grenze des Naturschutzgebietes

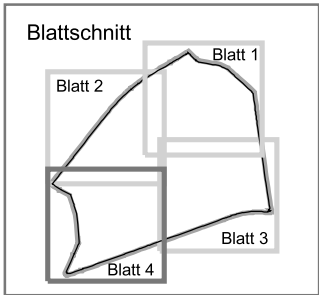
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)



Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1



Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4



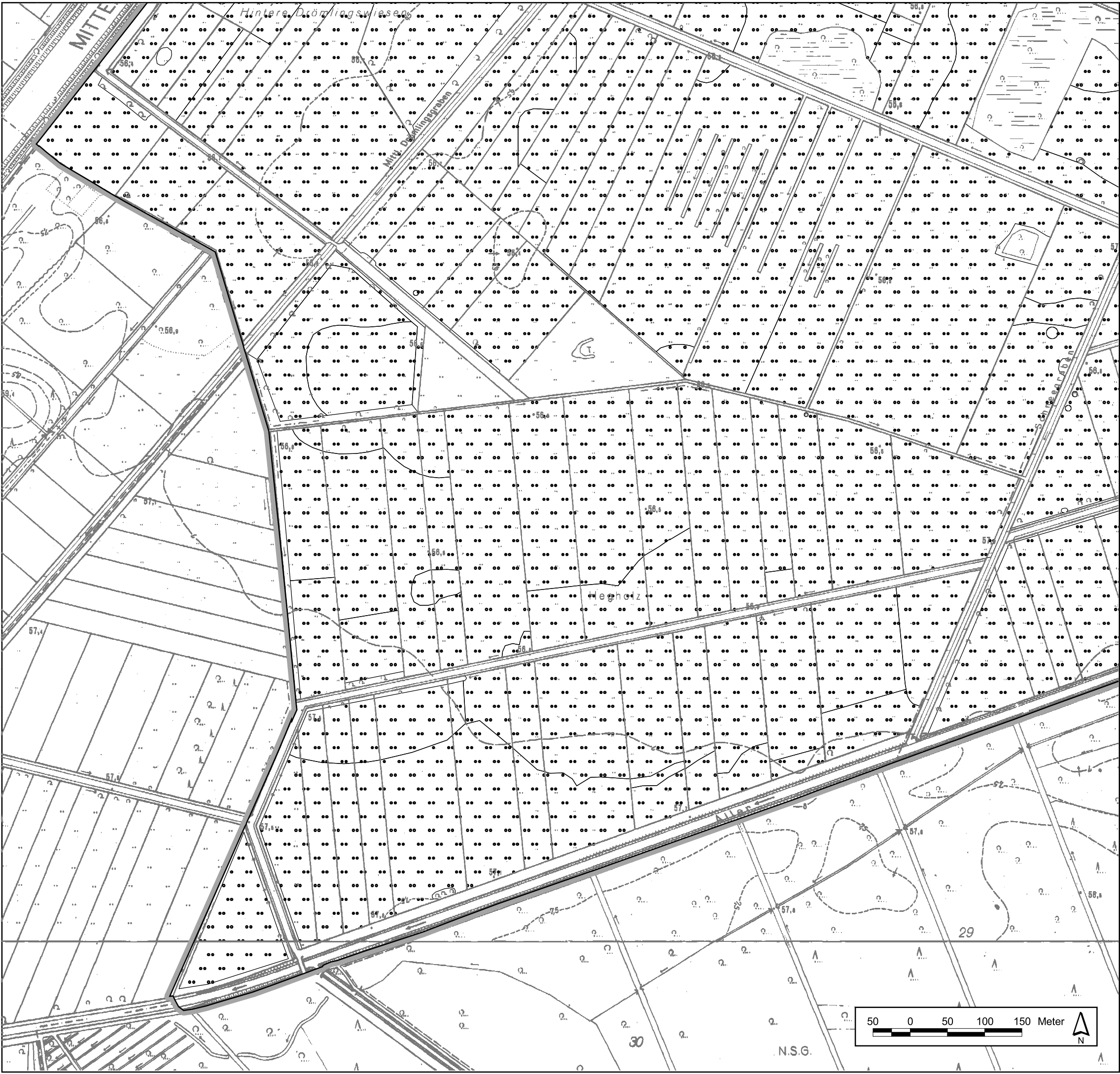
Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 3 von 4

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© LGLN 2009



Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom

Naturschutzgebiet

"POLITZ UND HEGHOLZ"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rühren

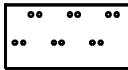
Landkreis Helmstedt

Samtgemeinde Velpke
Gemeinde Grafhorst
Gemeinde Danndorf

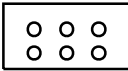


Grenze des Naturschutzgebietes

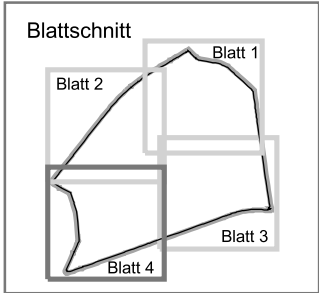
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)



Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1



Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

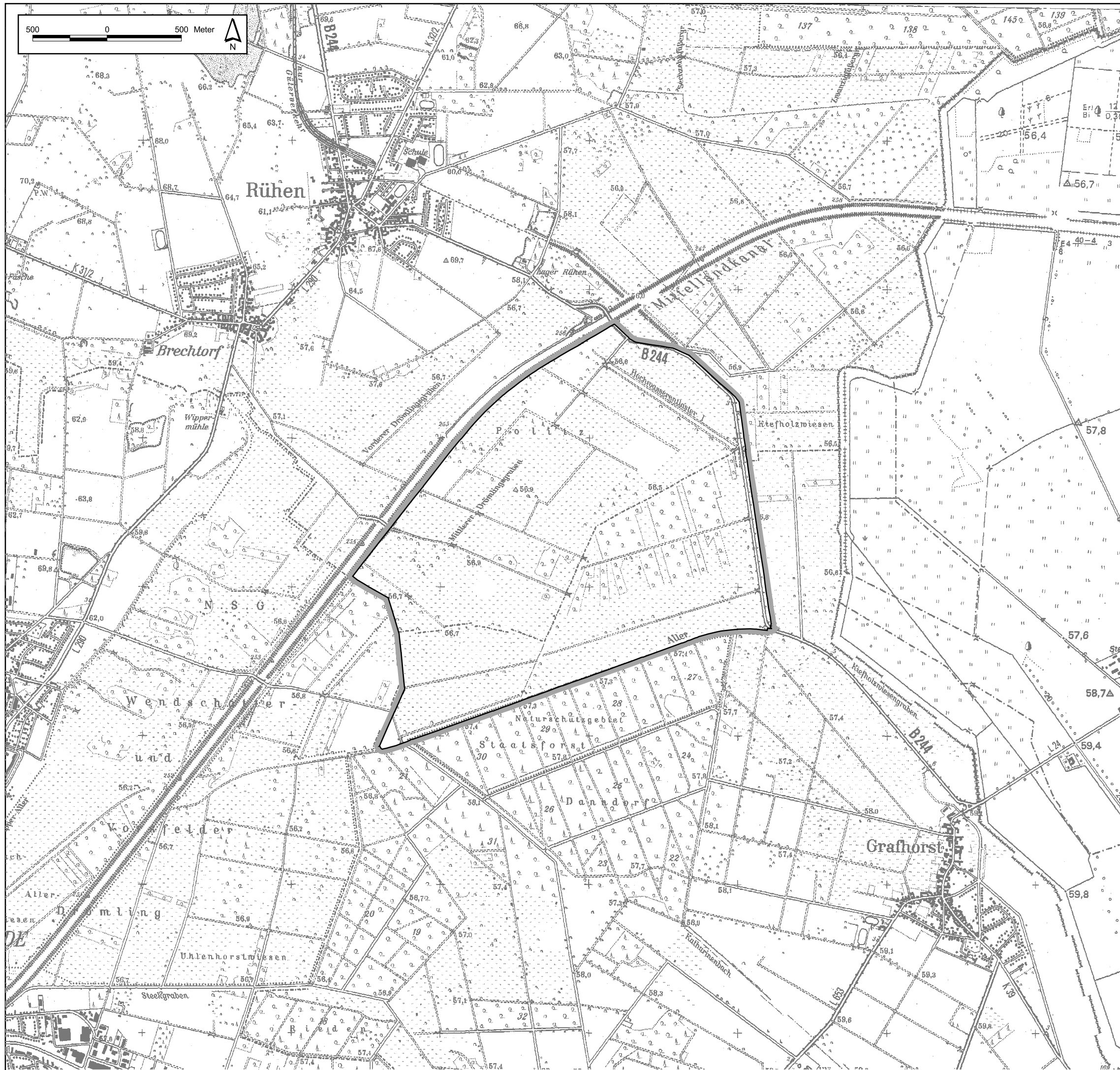
Maßstab 1 : 5.000

Karte 1

Blatt 4 von 4

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© LGLN 2009



Übersichtskarte zur Verordnung
vom

Naturschutzgebiet

"POLITZ UND HEGHOLZ"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rühren

Landkreis Helmstedt

Samtgemeinde Velpke
Gemeinde Grafhorst
Gemeinde Danndorf



Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 25.000

Karte 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.



Fassung: Erlass der Verordnung

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“ im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

Der Niedersächsische Drömling ist sowohl nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) vom 30.11.2009 als auch nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.5.1992 Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wie auch der Vogelschutzrichtlinie bestimmt § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29. Juli 2009, dass die Schutzerklärung der geschützten Teile von Natur und Landschaft entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen den Schutzzweck zu bestimmen hat und dass dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie entsprochen wird.

Zudem ist der Sicherungsverpflichtung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Naturschutzgroßprojektes Niedersächsischer Drömling als Vorhaben zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung nachzukommen. Gemäß den Vorgaben des Mittelverteilungsschreibens des Bundes und des Bewilligungsbescheides des Landes Niedersachsen haben sich die Projektträger verpflichtet, das Kerngebiet zum Ende des Projektes als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das im Rahmen des Projektes aufgestellte Schutzgebietekonzept sieht die Ausweisung des gesamten Kerngebietes als Naturschutzgebiete in sieben Einzelverfahren vor, wobei 5 Gebiete auf den Landkreis Gifhorn und je 1 Gebiet auf den Landkreis Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg entfallen. Die sieben Teilgebiete werden unter dem Titel „Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling“ geführt. Die Aufteilung wurde aus naturschutzfachlichen, gebietspezifischen und verfahrenstechnischen Gründen sowie im Hinblick auf das spätere Gebietsmanagement vorgenommen.

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Gifhorn vom 14.06.2012 wurde die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn für ihren Zuständigkeitsbereich und mit Ermächtigung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für die Teilfläche im Landkreis Helmstedt beauftragt, das NSG-Verfahren zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Naturschutzgroßprojekt Niedersächsischer Drömling, zur Sicherung des FFH- und des Vogelschutzgebietes im Teilgebiet „Politz und Hegholz“ durchzuführen.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung folgt weitgehend der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die eine landesweite Vereinheitlichung der Verordnungsinhalte bewirken soll.

Aus dem Pflege- und Entwicklungsplan (PEPI) Niedersächsischer Drömling und dem Abschlussbericht über das Naturschutzgroßprojekt resultieren verschiedene verbindliche Zielstellungen für dieses Gebiet, die umzusetzen sind. Dies gilt insbesondere für die Stabilisierung der Grundwasserstände auf sehr hohem Niveau zur Entwicklung des Niedermoores, welches der natürlichen Standortnässe entspricht. Insofern weicht die NSG-VO geringfügig von anderen Landesvorgaben ab.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 2: Die ausführliche Darstellung des Schutzzwecks zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung sowie die detaillierte Auflistung und Beschreibung der prioritären und übrigen FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie der signifikanten Vogelarten dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zudem werden die speziellen Schwerpunktziele des Pflege- und Entwicklungsplanes des oben genannten Naturschutzgroßprojektes aufgeführt.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Schutz der Niedermoortorfe, Vermeidung klimaschädigender CO₂-Freisetzung) ist anzumerken, dass dieses Ziel vielleicht mit Ausnahme kleiner Teilflächen für das Gesamtgebiet gilt (vgl. Bodenübersichtskarte des Landkreises Gifhorn und des Umlandes Wolfsburg (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Hannover 1971).

Zu § 3: Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen **können**, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Diese näheren Bestimmungen sind die Nummern 1-17 des § 3 Abs. 1.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 + 5

Nach Untersuchungen der Vogelwarte Sempach (Schweiz) reagieren gerade Großvögel auf Drohnen mit Flucht oder Angriff und büßen dadurch Energie ein, während kleinere Vögel zwar häufig Toleranz zu üben scheinen, aber Stress erleiden und im Extremfall die Brut verlassen. Die Wiesenbrüter, insbesondere Bodenbrüter wie Bekassine, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, vertragen keinerlei weitere Faktoren, die den Prädatoren zusätzliche Erfolge ermöglichen. Im Zuge der Interessenabwägung ist im EU-Vogelschutzgebiet insofern zukünftig ein strenger Maßstab anzulegen und dem Bruterfolg maßgeblicher Bodenbrüter Vorrang einzuräumen gegenüber einer weit verbreiteten Art wie dem Reh, dessen Kitze u. U. durch den Einsatz von Drohnen vor dem Tod durch Grünlandmahd gerettet werden könnten.

Außerhalb der Brutzeit (vom 1. März bis 30. September, vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 + 3 BNatSchG) kann als Kompromiss zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen und wissenschaftlichen Zwecken der Einsatz von Drohnen zugelassen werden.

Die zu Grunde gelegte Mindestflughöhe von 150 m beruht auf Daten, die der Dokumentation der Fachtagung "Luftsport und Naturschutz" entnommen sind, herausgegeben vom Deutschen Aeroclub e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahr 2003.

In dieser Dokumentation kommt zum Ausdruck, dass aus Sicht des Naturschutzes eine Mindestflughöhe zwischen 150 und 750 m angestrebt wird und die meisten Fachleute 500 m vorschlagen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 b): Unter Grundräumung wird eine Räumung verstanden, die die Gewässersohle in Anspruch nimmt. Die Sohlräumung dagegen bewegt sich nach dem Verständnis des Unterhaltungsverbandes Oberaller mit Abstand zur Sohle. Die Grundräumung wird unter Zustimmungsvorbehalt gestellt, weil sie den Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers als Zielart im FFH-Gebiet verschlechtern kann.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6: Mit Unterhaltung oder Instandhaltung ist die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit nach technischem Erfordernis ohne Einbau andersartigen Materials verstanden. Bei Verwendung neuer Materialien handelt es sich um Instandsetzung.

Zu § 4 Abs. 3: Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Grünlandflächen sind die Freistellungen orientiert an den Zielstellungen des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling. Die Differenzierung der Freistellungen für Grünlandnutzung erfolgt in diesem Gebiet weniger weitgehend als in den meisten anderen Naturschutzgebieten, da der beträchtliche Anteil an Flächen in öffentlicher Hand dies im Hinblick auf die sich aus der FFH-RL ergebenden Sicherungsziele zulässt. Das mesophile Grünland des LRT 6510 nimmt im Gebiet nur rund 16 ha ein. Sollten sich diese Flächen zu Nassgrünland entwickeln, so ist dieses ein Ergebnis der

natürlichen Standortnässe und bedarf trotz des damit verbundenen Verlustes des LRT 6510 keiner Gegenmaßnahmen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 a): Von der Regelung kann bei Problemen im Einzelfall (z.B. großflächiges Auftreten des Jakobskreuzkrautes) gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Grundsätzlich soll dies jedoch auf dem Wege des Vertragsnaturschutzes nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 c): Die Ausbringung von Gülle soll in diesem Gebiet wegen der Überschwemmungen der Aller, die auch im Sommer vorkommen können, nicht allgemein freigestellt werden. Im Einzelfall kommt eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Betracht. Anders wird Gärrest in getrockneter Form auf Grund seiner geringeren Löslichkeit und des geringeren Risikos eines Eintrags in die Gewässer bei Hochwasser eingeschätzt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3: Wolfszäune wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da ihre Einrichtung für die im Gebiet praktizierte Rinderhaltung als nicht praktikabel angesehen wird. Im Zweifelsfalle können gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 4 Abs. 4: Die Freistellungen für die **Forstwirtschaft** sind hinsichtlich der Lebensraumtypflächen nicht den diesbezüglichen Vorgaben des Landes Niedersachsen, das ist der Gem. RdErl. d. MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Nds. MBl. Nr. 40/2015), angepasst, weil alle entsprechenden Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und als Prozessschutzflächen der Eigenentwicklung überlassen bleiben sollen (§ 4 Abs. 4 Nr. 5). Die Regelungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 – 4 sind teilweise an den o.g. RdErl. V. 21.10.2015 angelehnt oder dienen der Umsetzung des PEPI im Naturschutzgroßprojekt.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4: Der etwaige Pflanzenschutzmitteleinsatz im Walde - nach Möglichkeit gänzlich zu vermeiden - soll nicht für die FFH-Lebensraumtypflächen anders geprüft werden als für die sonstigen Wald- und Forstbiotoptypen. Deshalb wird einheitlich die Regelung in § 4 Abs. 4 Nr. 4 getroffen. Diese schon in der Vergangenheit mit den NLF abgestimmte Regelung soll vor dem Hintergrund der Besonderheit des Drömlingsprojektes erhalten bleiben und nicht durch diejenige des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 ersetzt werden.

Eine etwaig zukünftig erneut erforderliche Bekämpfung des **Eichenprozessionsspinners** soll wie schon im Jahr 2019 im Einzelfall und nicht schon in der Naturschutzgebietsverordnung generell freigestellt werden, weil es sich im Sinne der FFH-Richtlinie um ein Projekt handelt, das gem. § 34 BNatSchG zu behandeln ist. Allein die im jeweiligen Einzelfall zu verwendenden Mittel und Ausbringungsmethoden oder Vermeidungsmöglichkeiten lassen keine generelle Regelung zu.

Folgende **Hinweise** seien noch zum Verständnis des VO-Textes und der Karten gegeben:

1. die Erhaltungsziele (**§ 2 Abs. 5 und 6**) sind an dem nach der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden oder wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der LRT und Arten orientiert. Der gute Erhaltungszustand ist das Maß für die Bewirtschaftung aller FFH-Lebensraumtypen, unabhängig von den Besitzverhältnissen. Das Erreichen der Erhaltungsziele findet allerdings Grenzen in der Ausgestaltung des Naturschutzrechts: die Zerstörungs-, Beschädigungs- und Veränderungsverbote des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind an Handlungen im NSG gebunden. Finden keine Handlungen statt, unterlässt der Flächeneigentümer jegliche Bewirtschaftung, so sind die dann eintretenden Veränderungen in der Vegetationszusammensetzung, z.B. der Baumartenzusammensetzung im Walde, hinzunehmen. Die natürliche Entwicklung ist keine "verbotene Handlung".

2. Das Betretensrecht auch für Beauftragte von Behörden (**§ 4 Abs. 2 Nr. 2a u. 2b**) hat seine Rechtsgrundlage in § 39 NAGBNatSchG.
3. **Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3:** unter Wegeunterhaltung wird verstanden, den Weg in seiner bisherigen Nutzbarkeit, d.h. der bisherigen Breite und Oberflächenbeschaffenheit, z.B. als Grasweg, Sandweg, mit Lesesteinen befestigter Weg, Weg mit Schotter- oder Asphaltdecke zu erhalten. Weitergehende Maßnahmen sind Instandsetzung oder Ausbau und bedürfen einer Befreiung nach § 5.
Unter fachgerechter Begrenzung des Gehölzwuchses wird ein Rückschnitt verstanden, der das Gehölz nicht schädigt. Beim Einsatz von senkrecht gestellten Mähwerken zum Freischneiden des Lichtraumprofils ist dies regelmäßig der Fall. Ein Rückschnitt kann auch ein Auf-den-Stock-setzen sein. Auch die Beseitigung einzelner Gehölze kann zur Begrenzung des Gehölzwuchses erforderlich sein. Der Bestand einer Hecke oder eines Feldgehölzes i.S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 darf jedoch nicht in Frage gestellt werden.
4. **Zu § 4 Abs. 5:** Die Anzeigepflicht für die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen wird damit begründet, dass die im NSG bekannten Standorte gefährdeter Pflanzensippen es erforderlich machen, eine Feinabstimmung bei der Standortwahl herbeizuführen, um eine Anwendung des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001, S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Jagdgesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) zu vermeiden.
5. Für Flächen, die auf der maßgeblichen Karte zur VO keine Signaturen tragen, gelten keine Nutzungsfreistellungen nach § 4 Abs. 3 und 4. Das bedeutet, die Flächen bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen. Oder es gelten allgemeine Freistellungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 (Straßen und Wege, Flächen mit Gebäuden etc.).

Gifhorn, den 10.10.2019
 Landkreis Gifhorn
 Der Landrat
 Im Auftrage
 Hoffmann

